

Massnahme Blumenstreifen am Ackerrand

Anbauempfehlung:

Generelle Voraussetzungen

- Der Blumenstreifen hat eine Mindestbreite von 1m und eine Maximalbreite von 3m.
- Die Mindestbreite muss auch nach dem Abranden des Strassenrandes eingehalten sein. Gemessen wird der Streifen ab Beginn Wiesenbestand nach dem Abranden.
- Die grosse Herausforderung besteht darin, die Keimung des Saatgutes, in der oft schwierigen Zusammensetzung der Flora am Strassenrand, zu ermöglichen.
- Auf der Strassenkofferung / Strassenbankett darf keine maschinelle Bodenbearbeitung und kein Herbizideinsatz erfolgen.
- Es müssen die von der Projektgruppe vorgeschlagenen Saatgutmischungen eingesetzt werden.
- Die Massnahme muss vorgängig mit den für den betroffenen Strassenrand zuständigen Personen abgesprochen werden. Dies kann die Flurstrassenkommission, das Tiefbauamt der Gemeinde oder des Kantons sein. Eine Koordination mit dem Abranden des Strassenrandes kann sinnvoll sein

Herbizideinsatz:

Der Einsatz von Herbiziden zur Eliminierung des vorhandenen Pflanzenbestandes ist auf den äussersten 50cm entlang der Strasse verboten (Gewässerschutzgesetz). Auch auf dem restlichen Teil des Streifens soll Herbizid restriktiv eingesetzt werden. Allenfalls vorhandene Altbestände sollen durch Kulturmassnahmen vernichtet werden.

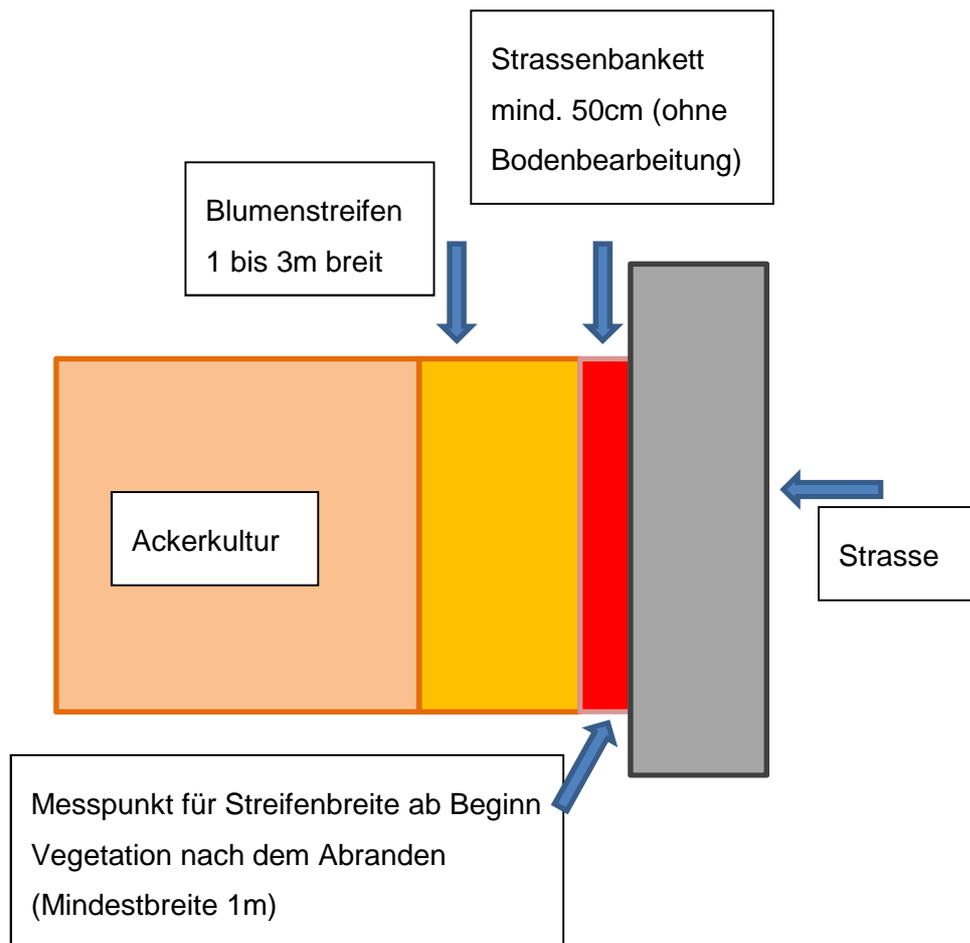
Saatzeitpunkt

Der Saatzeitpunkt liegt zwischen dem 20.April und dem 15.Juni. Als Faustregel gilt „Saatbeginn ab Maissaat“

Bodenbearbeitung

Der 50cm Randstreifen (Strassenkofferung) darf nicht bearbeitet werden. Durch ein ev. grosszügiges, überbreites Abranden durch die zuständigen Stellen könnte ein ideales Saatbeet für Neuansaat auf dem Randstreifen geschaffen werden. Auf der restlichen Fläche muss der ev. bestehende Grünstreifen eliminiert werden. Das Saatbeet muss sauber und gut abgesetzt sein.

Skizze:



Aussaat

Die Aussaat kann von Hand oder mit einer für Grassaaten üblichen Maschine erfolgen. Der 50cm breite Streifen entlang der Strasse, welcher nicht bearbeitet werden darf, hat einen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Keimlinge. Ebenso kann er ausschlaggebend sein für eine rasche Verunkrautung (Wurzelunkräuter) des frisch eingesäten Streifens. Durch kurze Mähintervalle soll dieser Einfluss jedoch so gering wie möglich gehalten werden.

Saatgut:

Zur Verfügung stehen die Saatgutmischungen der Firmen

- UFA Samen (Landi)
- Otto Hauenstein Samen (Depositäre oder Tel. 044 879 17 18).

Biobetriebe können dasselbe Saatgut verwenden. Wildblumen laufen unter Saatgutstufe 3 und es sind keine Sonderbewilligungen oder Zertifikate notwendig.

Pflege:

Im Einsaatjahr müssen Säuberungsschnitte erfolgen. Die Schnitttiefe darf nicht unter 7cm liegen. In den Folgejahren sollen die Schnittzeitpunkte im Datum möglichst variieren, um unterschiedlichen Pflanzen das Ausreifen der Samen zu ermöglichen.

Abrechnung Saatgutkosten:

Sie bezahlen den gesamten Saatgutpreis an Ihren Lieferanten. Eine Kopie der Rechnung reichen Sie an das Landwirtschaftsamt 8510 Frauenfeld ein. Dieses vergütet Ihnen 70% der Saatgutkosten im Rahmen der Bedingungen des Initialbeitrages der LQ-Projekte.

Die Kosten liegen bei ca. Fr.40.-/a.

Qualität der Massnahme

- Ab dem zweiten Standjahr sollen die Vorgaben von QII angestrebt werden. Dies sollte bei einer Einsaat in ein gut vorbereitetes Saatbeet problemlos möglich sein.
- kein Einsatz von Dünger
- Blumenstreifen nur entlang der Längsseiten des Ackers erlaubt
- Überfahrten sind zu vermeiden
- kein Zwischenlager (z.B. Zuckerrüben, Kompost, Siloballen, etc.)

Kontrolle

Die Kontrolle der Massnahme erfolgt durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft.

Weiterentwicklung der Massnahme

Es gibt noch wenige Erfahrungen in der Ansaat und Pflege der Ackerrandstreifen. Aus diesem Grund werden die gemachten Erfahrungen laufend in die Anbauempfehlungen einfließen und auf der Webseite aktualisiert. Deshalb kann diese Wegleitung auf die nächste Aussaatsaison angepasst werden und ist nicht als abschliessend zu betrachten.